

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
41. Jahrgang – 26. Februar 2013 – Nr. 5

Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
Production Engineering and Management  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO PEM)

vom 26. Februar 2013

**Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
Production Engineering and Management  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO PEM)**

**vom 26. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang,  
Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache,  
Prüfungen bei der Partnerhochschule
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und  
Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und  
ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Studienbegleitende Prüfungen**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studierende in besonderen Situationen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Programmierarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Präsentation
- § 21 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 22 Ausarbeitung mit Präsentation

### **III. Masterprüfung, Praxisphase, Zusatzfächer**

- § 23 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 24 Praxisphase
- § 25 Schriftlicher Teil der Masterarbeit
- § 26 Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 28 Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Beurteilung der Masterarbeit
- § 31 Ergebnis der Masterprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 33 Diploma Supplement
- § 34 Masterurkunde
- § 35 Zusatzfächer

### **IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

- § 36 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1** Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management

**Anlage 2** Notenumrechnungstabellen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Production Engineering and Management“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL). Der Studiengang wird als Double-Degree-Programm mit der Partnerhochschule Università degli Studi di Trieste (UNITS) durchgeführt.

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen technischer, wirtschaftlicher und methodischer Art erwerben und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

### **§ 3 Mastergrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Hochschule Ostwestfalen-Lippe den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“ und die Università degli Studi di Trieste den akademischen Grad "Laurea Magistrale“.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, an der HS OWL insbesondere in den Studiengängen Holztechnik, Produktionstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem anderen mindestens sechssemestrigen Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte der genannten Studiengänge umfasst, akzeptiert werden.
3. darüber hinaus der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von 3,0 oder besser in dem absolvierten Studiengang nach Nr. 2 und

4. der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch das „First Certificate in English – FCE“ (entspricht Stufe der B 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 entscheidet die Teachingkommission.

(3) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Production Engineering and Management dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Masterstudiengang Production Engineering and Management ist, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Production Engineering and Management zu versagen.

**§ 5**  
**Regelstudienzeit, Studienumfang,**  
**Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache,**  
**Prüfungen bei der Partnerhochschule**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Eine Aufnahme des Studiums ist an der HS OWL jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

(2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.

(3) Der Studienverlauf sieht - je nach Status der UNITS oder der HS OWL als „Heimathochschule“ \*\* und je nach Studienbeginn - folgende Studienorte vor:

a) „Heimathochschule“: UNITS  
Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	UNITS
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	HS OWL
4. Sem. (SS)	HS OWL oder UNITS

b) „Heimathochschule“: HS OWL  
Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (WS)	HS OWL
2. Sem. (SS)	UNITS
3. Sem. (WS)	HS OWL
4. Sem. (SS)	HS OWL oder UNITS

\*\* Studierende, deren „Heimathochschule“ die HS OWL ist, werden im Folgenden als Studierende der HS OWL bezeichnet.  
Studierende, deren „Heimathochschule“ die UNITS ist, werden im Folgenden als Studierende der UNITS bezeichnet.

c) „Heimathochschule“: HS OWL  
Studienbeginn: Sommersemester

Semester	Studienorte
1. Sem. (SS)	HS OWL
2. Sem. (WS)	HS OWL
3. Sem. (SS)	UNITS
4. Sem. (WS)	HS OWL oder UNITS

(4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Production Engineering and Management werden an der UNITS in englischer Sprache durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der HS OWL werden zum Teil in englischer Sprache und - sofern Fächer ausschließlich von Studierenden der HS OWL zu absolvieren sind - zum Teil in deutscher Sprache durchgeführt. Es besteht für Studierende der HS OWL - insbesondere, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (TestDaF oder gleichwertiger Nachweis) nicht erbracht werden kann - grundsätzlich auch die Möglichkeit, das Studium vollständig in Englisch zu absolvieren. In diesem Fall müssen an der HS OWL aus dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Studienverlaufsplan (1. bis 3. Semester) alle englischen Fächer der Fächergruppen B, C, E, F, G bestanden werden. Es bestehen insoweit keine Wahlmöglichkeiten.

(5) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 1) sowie für die Erbringung des abschließenden Prüfungsteils (Masterarbeit) an der UNITS gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

## § 6

### Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit (Master Thesis) als abschließenden Prüfungsteil, die aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium) besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt des schriftlichen Teils der Masterarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit) soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen: Der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine englische Übersetzung ist beizufügen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 8 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen und kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag der/des Studierenden voraus, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des Studiengangs nebst einer Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen angerechnet. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen angerechnet, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben, dies gilt auch bei den Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem Konto für Prüfungsversuche abgezogen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zusätzlich ein Studium nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

## **§ 10**

### **Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,00	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,00	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,00	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,00	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,25; 1,50; 1,75; 2,25; 2,50; 2,75; 3,25, 3,50 und 3,75 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sofern das arithmetische Mittel zwischen zwei sich aus Absatz 1 ergebenden Viertelnoten liegt, wird das Ergebnis zugunsten der bzw. des Studierenden zur nächsten Viertelnote gerundet.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,50	die Note	„sehr gut“
über 1,50 bis 2,50	die Note	„gut“
über 2,50 bis 3,50	die Note	„befriedigend“
über 3,50 bis 4,00	die Note	„ausreichend“
über 4,00	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Masterarbeit ist im Anschluss an den mündlichen Teil der Masterarbeit (Kolloquium) bekannt zu geben.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

(8) Die Noten der Partnerhochschule werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet; für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können auch an der Partnerhochschule (UNITS) abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partnerhochschule, die das Modul/Fach anbietet (HS OWL); die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partnerhochschule (HS OWL).

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchzahl wird ein Fehlversuch in dem gleichen Studiengang an der Partnerhochschule mitgezählt.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, eine englische Übersetzung ist beizufügen.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine englische Übersetzung ist beizufügen.

## **II. Studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 22 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang Production Engineering and Management

- a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
  - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
  - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer und Submodule können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach oder ein Submodul endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. § 5 Abs. 4 Satz 3 bis 5 und § 23 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Interesse der Prüflinge wird durch Anmeldemöglichkeiten bis kurz vor dem Prüfungszeitraum Rechnung getragen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 15**

### **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

## **§ 16**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 17 Klausurarbeit**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul/Fach von mehreren gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 18 Programmierarbeit**

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20 Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

(5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Ver-

ständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

## **§ 21**

### **Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmieretechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (Anmeldungstermin zum Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 22**

### **Ausarbeitung mit Präsentation**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmieretechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **III. Masterprüfung, Praxisphase, Zusatzfächer**

#### **§ 23**

#### **Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung**

(1) In dem Masterstudiengang Production Engineering and Management sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Fächern an der HS OWL bzw. der UNITS Credits durch Prüfungen nach Maßgaben der Absätze 2 bis 4 zu erwerben.

(2) Studierende der HS OWL müssen

- durch Prüfungen in fünf Fächern der Fächergruppe B „Basics“ (HS OWL) 25 Credits,
- durch Prüfungen in einem Fach der Fächergruppe C „International Competences“ (HS OWL) 5 Credits,
- in der Fächergruppe D (UNITS) 30 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe E „Management and Information Techniques of SME“ (HS OWL) 10 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F „Specialised Wood Processing“ (HS OWL) 10 Credits und
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G „Product and Process Development and Optimization“ (HS OWL) 10 Credits

erwerben.

Des Weiteren sind

- durch Prüfungen in dem Fach „Seminar International Production Management“ mit der Fachnummer: 7902 (HS OWL) 6 Credits
- oder
- aus dem Katalog „Free Choice“ (UNITS) mind. 6 Credits

zu erwerben.

Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Studierende der UNITS müssen

- in der Fächergruppe A (UNITS) 28 Credits,
- in der Fächergruppe D (UNITS) 30 Credits,

- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe E „Management and Information Techniques of SME“ (HS OWL) 10 Credits,
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F „Specialised Wood Processing“ (HS OWL) 10 Credits und
- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G „Product and Process Development and Optimization“ (HS OWL) 10 Credits

erwerben.

Des Weiteren sind

- durch Prüfungen in dem Fach „Seminar International Production Management“ mit der Fachnummer: 7906 (HS OWL) 8 Credits
- oder
- aus dem Katalog „Free Choice“(UNITS) 8 Credits

zu erwerben.

Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuzuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für die an der UNITS zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule.

## **§ 24 Praxisphase**

(1) Studierende des Masterstudiengangs Production Engineering and Management müssen eine Praxisphase von vier Wochen absolvieren.

(2) Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Die Praxisphase sollte nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters absolviert werden.

(4) Über die Zulassung zur Praxisphase, die Genehmigung der Praxisplätze sowie die Bestellung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des zuständigen Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden in englischer Sprache anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw.

der Studierende während der Praxisphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung der Praxisphase teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur Praxisphase in englischer Sprache.

(8) Durch die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 6 Credits erworben.

## **§ 25**

### **Schriftlicher Teil der Masterarbeit**

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der schriftliche Teil der Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 40 Seiten.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für den schriftlichen Teil der Masterarbeit erhält.

(4) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

## **§ 26**

### **Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit**

(1) Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 23 Abs. 2 bestanden hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 27**

### **Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit**

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in englischer Sprache mit einer Kurzbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird von der den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zu-

rückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der erstmaligen Anfertigung des schriftlichen Teils seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 16 gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit**

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 29**

### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium (mündlicher Teil der Masterarbeit) ergänzt den schriftlichen Teil der Masterarbeit. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich und beginnt mit einer Präsentation der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. der schriftliche Teil der Masterarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert je Prüfling etwa 20 Minuten. Fragen sind nur von den Prüfenden zulässig. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

### **§ 30 Beurteilung der Masterarbeit**

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von mindestens zwei bis vier Prüfenden schriftlich in englischer Sprache zu begutachten. Eine oder einer der Prüfenden muss den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfer bzw. weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei ist eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UNITS in Absprache und mit Unterstützung der Programm-Koordinatoren der HS OWL und der UNITS zu bestellen. Das Kolloquium wird von den für den schriftlichen Teil der Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, wobei die bzw. der Prüfer der UNITS im Regelfall per Videotelefonie an dem Kolloquium teilnimmt. Der schriftliche Teil der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die einzelne Beurteilung der Prüfenden ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis der Masterarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer nicht zugelassen.

(2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 18 Credits erworben.

### **§ 31 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß dieser Prüfungsordnung alle studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs Production Engineering and Management und die Masterarbeit bestanden worden sind und die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase nachgewiesen worden ist.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) wenn eine gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist und keine zulässige Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder
- b) die Masterarbeit endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

Soweit gemäß der Prüfungsordnung Prüfungsversuche in Fächern unternommen worden sind, die von der UNITS angeboten werden, obliegt der UNITS die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Soweit gemäß der Prüfungsordnung Prüfungsversuche in Fächern unternommen worden sind, die von der HS OWL angeboten werden, obliegt dem zustän-

digen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine englische Übersetzung ist beizufügen. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

## **§ 32**

### **Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote**

(1) Die HS OWL und die UNITS stellen jeweils ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aus.

(2) Die HS OWL stellt das Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, in deutscher Sprache aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der UNITS ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxisphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der HS OWL unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Ergänzend wird von der HS OWL in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

### **§ 33 Diploma Supplement**

(1) Die HS OWL und die UNITS stellen jeweils ein Diploma Supplement aus.

(2) Die HS OWL händigt der Absolventin bzw. dem Absolventen das Diploma Supplement in deutsch und in englisch mit einem Transcript of Records mit dem Zeugnis über die Masterprüfung aus.

(3) Das Diploma Supplement der HS OWL enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(4) Das Transcript of Records der HS OWL informiert insbesondere über die durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

### **§ 34 Masterurkunde**

(1) Die HS OWL und die UNITS stellen jeweils eine Urkunde über den jeweils durch sie verliehenen Hochschulgrad aus.

(2) Die HS OWL händigt dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs spätestens mit dem Zeugnis aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit UNITS ist hinzuweisen. Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

### **§ 35 Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs Production Engineering and Management keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Production Engineering and Management. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die notwendige Zahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Production Engineering and Management. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

#### **IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten**

## **§ 36**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt.

## **§ 37**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 38**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2011 in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 18. Januar 2012 und vom 13. Februar 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. Februar 2013

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

## Studienverlaufsplan Masterstudiengang Production Engineering and Management

### 1. bis 3. Semester

#### Fächergruppe A <sup>1)</sup>

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
-	Cogeneration and Industrial Energy Use <sup>1)</sup>	WS	Pordenone	E	6	9
-	Industrial Plants <sup>1)</sup>				7	9
-	<b>Quantitative Methods for Engineering</b> <sup>1)</sup> Models and Methods for Logistics Scientific Computation and Applied Statistics	WS	Pordenone	E	5 5	5 5
	<b>Summe</b>				<b>23</b>	<b>28</b>

- 1) Bei Studienbeginn im WS (Oktober – Februar) in Pordenone – UNITS („Heimathochschule“ = UNITS). Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

#### Fächergruppe B – Basics <sup>2)</sup>

Lfd. Nr.	Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
1	7924	Ökonomische Prozessbetrachtung Holz/Möbel	SS	Lemgo	D	4	5
2	7922	Produktentwicklungsprozesse in der Holzindustrie	SS	Lemgo	D	4	5
3	7928	Strukturen und Prozesse in der Logistik	SS	Lemgo	D	4	5
4	7925	Spezielle Produkte und Fertigungsverfahren Holz	SS	Lemgo	D	4	5
5	7921	Innovationsmanagement in der Möbelindustrie	SS	Lemgo	D	4	5
6	7926	Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	SS	Lemgo	D	4	5
7	7932	Globale Produktion	SS	Lemgo	D	4	5
8	7923	Verpackungstechnik und -logistik	SS	Lemgo	D	4	5
9	7927	Prozessstabilisierung	SS	Lemgo	D	4	5
10	7935	Mechanik der Werkstoffe	WS	Lemgo	D	4	5
11	7933	Verkettete Produktionssysteme	WS	Lemgo	D	4	5
12	7936	Lasertechnik	WS	Lemgo	D	4	5
13	7937	Organisation	WS	Lemgo	D	4	5
14	7938	Wirtschaftsrecht	WS	Lemgo	D	4	5
15	7939	Internationales Personalmanagement	WS	Lemgo	E	4	5
16		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe E	WS	Lemgo	E	4	5
17		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe F	WS	Lemgo	E	4	5
18		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe G	WS	Lemgo	E	4	5
19		nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe C	WS	Lemgo	E	4	5
		<b>Wähle 5 aus 19 / Summe</b>				<b>20</b>	<b>30</b>

- 2) Bei Studienbeginn im WS (September – Februar) oder SS (März – August) in Lemgo – HS OWL („Heimathochschule“ = HS OWL). In fünf dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Fächer, die inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs waren, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

## Fortsetzung Anlage 1

### Fächergruppe C – International Competences <sup>3)</sup>

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
7905	Advanced Business English	WS	Lemgo	E	4	5
7904	International Management Skills	WS	Lemgo	E	4	5
	<b>Wähle 1 aus 2 / Summe</b>				<b>4</b>	<b>5</b>

3) Bei Studienbeginn im WS (September – Februar) oder SS (März – August) in Lemgo – HS OWL („Heimathochschule“ = HS OWL). In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Ein Fach, das inhaltlich schon Gegenstand des zuführenden Studiengangs war, darf nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses gewählt werden.

### Fächergruppe D <sup>4)</sup>

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
-	<b>Engineering Planning and Control</b> <sup>4)</sup> Product Design and Engineering of Wood Products Production Planning and Control	SS SS	Pordenone Pordenone	E E	5 5	6 6
-	<b>Furniture Technology</b> <sup>4)</sup> Spec. Machin. and Facilities for Wood and Furniture Materials / Techn. of the Wood / Furniture Industry	SS SS	Pordenone Pordenone	E E	4 5	6 6
-	Operations Management <sup>4)</sup>	SS	Pordenone	E	5	6
	<b>Summe</b>				<b>24</b>	<b>30</b>

4) Für alle Studierenden. Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

### Fächergruppe E – Management and Information Techniques of SME <sup>5)</sup>

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	<b>Management and Information Techniques of SME</b>					
7918	Strategic Management (Supply Chain Strategy)	WS	Lemgo	E	4	5
7917	IT-Systems in Production Management (ERP)	WS	Lemgo	E	4	5
7916	Information Technologies for Furniture Industry	WS	Lemgo	E	4	5
	<b>Wähle 2 aus 3 / Summe</b>				<b>8</b>	<b>10</b>

5) Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

### Fächergruppe F – Specialised Wood Processing <sup>6)</sup>

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	<b>Specialised Wood Processing</b>					
7915	Non Destructive Testing of Wood Materials	WS	Lemgo	E	4	5
7914	Advanced Surface Technologies	WS	Lemgo	E	4	5
7913	Industrial Bonding Technologies	WS	Lemgo	E	4	5
	<b>Wähle 2 aus 3 / Summe</b>				<b>8</b>	<b>10</b>

6) Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

**Fächergruppe G – Product and Process Development and Optimization <sup>7)</sup>**

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Sprache	SWS	Credits
	<b>Product and Process Development and Optimization</b>					
7912	Rapid Development	WS	Lemgo	E	4	5
7911	Advanced Production Technologies and Optimization	WS	Lemgo	E	4	5
7910	Advanced Wood Based Materials	WS	Lemgo	E	4	5
	<b>Wähle 2 aus 3 / Summe</b>				<b>8</b>	<b>10</b>

7) Für alle Studierenden. In zwei Fächern sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

**4. Semester**

Lemgo – HS OWL (März – August oder September – Februar)						
Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Sprache	SWS	Credits
7902	Seminar International Production Management <sup>8)</sup>	SS/ WS	Lemgo	E	2	6
7906	Seminar International Production Management <sup>8a)</sup>	SS/ WS	Lemgo	E	2	8
7901	Wissenschaftliches Praktikum (Internship)	SS/ WS	Lemgo	D/E		6
	<b>Summe</b>					<b>12/14</b>

Pordenone – UNITS (März – September)						
Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Sprache	SWS	Credits
-	Free Choice <sup>8) 8a) 9)</sup>	SS	Pordenone	E		8
-	Internship <sup>9)</sup>	SS	Pordenone	E		6
	<b>Summe</b>					<b>14</b>

8) Es ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 entweder das Fach mit der Fachnummer 7902 oder ein Fach aus dem Katalog „Free Choice“ zu absolvieren.

8a) Es ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 das Fach mit der Fachnummer 7906 oder ein Fach aus dem Katalog „Free Choice“ zu absolvieren.

9) Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die UNITS.

Lemgo HS OWL / Pordenone – UNITS						
	<b>Master Thesis <sup>10)</sup></b>					<b>18</b>

10) Die Erbringung der Master Thesis erfolgt in englischer Sprache und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der jeweiligen „Heimathochschule“ (für die HS OWL siehe: §§ 25 ff)

**Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester an der HS OWL („Heimathochschule“ = HS OWL):**

<b>1. Semester (WS – HS OWL)</b>	Credits
Wähle 5 Fächer aus Fächergruppe B 10 - 19	25
Wähle 1 Fach aus Gruppe C	5
Summe	30

<b>2. Semester (SS – UNITS)</b>	Credits
Fächer der Gruppe D	30

<b>3. Semester (WS – HS OWL)</b>	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Summe	30

**Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Sommersemester an der HS OWL („Heimathochschule“ = HS OWL):**

<b>1. Semester (SS – HS OWL)</b>	Credits
Wähle 5 Fächer aus Fächergruppe B 1 - 9	25

<b>2. Semester (WS – HS OWL)</b>	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Wähle 1 Fach aus Gruppe C	5
Summe	35

<b>3. Semester (SS – UNITS)</b>	Credits
Fächer der Gruppe D	30

**Empfohlener Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester bei Studienbeginn im Wintersemester an der UNITS („Heimathochschule“ = UNITS):**

<b>1. Semester (WS – UNITS)</b>	Credits
Fächer der Fächergruppe A	28

<b>2. Semester (SS – UNITS)</b>	Credits
Fächer der Fächergruppe D	30

<b>3. Semester (WS – HS OWL)</b>	Credits
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe E	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe F	10
Wähle 2 Fächer aus Fächergruppe G	10
Summe	30

**Notenumrechnungstabellen****Notenumrechnungstabelle – studienbegleitende Prüfungen**

<b>Note der UNITS</b>	<b>Note der HS OWL</b>	<b>Note der HS OWL</b>
30	1,00	sehr gut
29	1,25	sehr gut
28	1,50	sehr gut
27	1,75	Gut
26	2,00	Gut
25	2,25	Gut
24	2,50	Gut
23	2,75	Befriedigend
22	3,00	Befriedigend
21	3,25	Befriedigend
20	3,50	Befriedigend
19	3,75	Ausreichend
18	4,00	Ausreichend
17 - 0	5,00	nicht ausreichend

**Notenumrechnungstabelle – Gesamtnote**

<b>Note der UNITS</b>	<b>Note der HS OWL</b>	<b>Note der HS OWL</b>
110 and 110 e lode	1,00	sehr gut
109	1,06	sehr gut
108	1,13	sehr gut
107	1,20	sehr gut
106	1,27	sehr gut
105	1,34	sehr gut
104	1,40	sehr gut
103	1,47	sehr gut
102	1,54	Gut
101	1,61	Gut
100	1,68	Gut
99	1,75	Gut
98	1,81	Gut
97	1,88	Gut
96	1,95	Gut
95	2,02	Gut
94	2,09	Gut
93	2,15	Gut
92	2,22	Gut
91	2,29	Gut
90	2,36	Gut
89	2,43	Gut
88	2,50	Gut

**Fortsetzung Anlage 2**

<b>Note der UNITS</b>	<b>Note der HS OWL</b>	<b>Note der HS OWL</b>
87	2,56	befriedigend
86	2,63	befriedigend
85	2,70	befriedigend
84	2,77	befriedigend
83	2,84	befriedigend
82	2,90	befriedigend
81	2,97	befriedigend
80	3,04	befriedigend
79	3,11	befriedigend
78	3,18	befriedigend
77	3,25	befriedigend
76	3,31	befriedigend
75	3,38	befriedigend
74	3,45	befriedigend
73	3,52	ausreichend
72	3,59	ausreichend
71	3,65	ausreichend
70	3,72	ausreichend
69	3,79	ausreichend
68	3,86	ausreichend
67	3,93	ausreichend
66	4,00	ausreichend
< 66	< 4,00	nicht ausreichend